



Ahrensdorf, den 23. Mai 1990

## Satzung der Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.

### Paragraph 1

- (1) Der Vereinsname ist: „Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Ahrensdorf
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister
- (4) Der Verein wird Mitglied in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### Paragraph 2

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Paragraph 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Handball- und Breitensports.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Paragraph 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

### Paragraph 5

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendobmann.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

### Paragraph 6

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Paragraph 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von drei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

## Paragraph 8

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beitragsfestsetzung
  - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Für die Bestätigung der Beschlüsse sind mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## Paragraph 9

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Jugendobmann
  - dem Schatzmeister
  - dem Zeugwart
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, der Stellvertreter jedoch nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

#### Paragraph 10

- (1) Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
- Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

#### Paragraph 11

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
(2) Der Beitrag ist jeweils am 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

#### Paragraph 12

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüferausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.

#### Paragraph 13

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.  
(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahresbeiträgen und schriftlicher Mahnung
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

#### Paragraph 14

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

#### Paragraph 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im Paragraph 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Ahrensdorf, den 23. Mai 1990

**Gründungsprotokoll der Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.**

Hiermit beantragen wir die Gründung der Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.  
Folgende Sportfreunde gehören der Sportgemeinschaft an und sind somit Gründungsmitglieder.  
Die Mitglieder erkennen die Satzung der der Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.  
vom 23. Mai 1990 an.

1. Hartmut Walter
2. Martin Leuendorf
3. Dietmar Walter
4. Ilona Storm
5. Dietmar Storm
6. Günter Scholz
7. Wolfgang Schönknecht
8. Waltraud Schönknecht
9. Erhard Thäle
10. Gerda Schmädicke
11. Arno Schmädicke
12. Max Schmädicke
13. Sibille Janek
14. Bernd Janek
15. Manfred Walter